

„wir wahrnehmen, daß wir uns unseres Gottes freuen, die irdischen Dinge geringschätzen und uns einer schweren Sünde nicht bewußt sind“ (Summ. Theol. 1, 2, q. 112, a. 5). (Vgl. außer den Scholastikern und Polemikern des 16. u. 17. Jahrhunderts von neueren Auctoren: Möhler, Symbolik § 10 ff.; Mazzella, De gratia Christi, Romae 1880; Satolli, De gratia Christi, Romae 1886; König, De gratia divina, Treveris 1896, pars 2; Krogh-Tønning, Die Gnadenlehre und die stille Reformation, Christiania 1894.) [Einig.]

Rechtsgleichheit, f. Parität.

Rechtsmittel (remedia juris) heißen die gesetzlichen Hilfs- und Abwehrmittel gegen ein richterliches Erkenntniß, durch welches sich jemand in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt. Die Rechtsmittel werden eingetheilt in ordentliche (remedia ordinaria), d. h. solche, welche innerhalb eines bestimmten Termins (fatale) von 10 Tagen anzuwenden sind, und in außerordentliche (extraordinaria), d. h. solche, welche an keine Frist gebunden sind (vgl. d. Art. Fristen); ferner in devolutive (r. devolutiva), d. h. solche, bei welchen die Untersuchung der Sache an einen höhern Richter übergeht, und in nicht devolutive (non devolutiva); endlich in suspensive (r. suspensiva), d. h. solche, welche die Execution des Urtheils aufhalten, und in nicht suspensive (non suspensiva). Im Einzelnen zählt man solcher Rechtsmittel vorzüglich drei: die Appellation (appellatio, provocatio), die Nichtigkeitsklage (oppositio seu querela nullitatis) und die Wiedereinsetzung in den frühern Stand (restitutio in integrum). — I. Appellation ist die Berufung von einem Richter (iudex a quo) an einen andern, höhern (iudex ad quem) wegen einer erlittenen oder drohenden Rechtsbeschwerde. Der Appellirende heißt Appellant, derjenige, gegen welchen appellirt wird, Appellat. Das Recht zu appelliren hat im allgemeinen jeder, der sich vom Gerichte irgend beschwert glaubt, und zwar näherhin nicht bloß derjenige, gegen den ein Urtheil speciell gerichtet ist, sondern auch jeder Dritte, dem daraus ein Rechtsnachtheil erwachsen kann (c. 30, C. II, q. 6). Nach älterem canonischen Rechte war die Befugniß der Appellation sehr weit ausgedehnt, indem dieselbe nicht bloß gegen Decisionsurtheile, sondern auch gegen Interlocute (vgl. d. Art. Decret n. 3 und Prozeßverfahren ob. 566) jeder Art (c. 12, X 2, 28), ja selbst gegen solche Beschwerden gestattet war, die jemand auch außergerichtlich (extra iudicium) erlitten hatte, z. B. Gefangensetzung, Beeinträchtigung durch eine Wahl (appellatio extrajudicialis; c. 8 in VI 2, 15). Das Tridentinum jedoch hat die Beschränkung getroffen, daß gegen Interlocute nur dann appellirt werden darf, wenn denselben die Kraft eines Decisionsurtheils zukommt, oder wenn die in dem Interlocut enthaltene Beschwerde der Art ist, daß derselben durch eine Appellation von einem Decisionsurtheil aus nicht mehr abgeholfen

werden kann (Trid. Sess. XXIV, c. 20 De ref.; Sess. XIII, c. 1 De ref.). In einzelnen Fällen aber sind die Appellationen schlechterdings unzulässig. So darf z. B. einer augenscheinlich unbegründeten oder böswilligen Appellation vom Unterrichter nicht stattgegeben werden; wenn der Appellant aber dennoch den Oberrichter angeht, so hat dieser die Sache unverweilt an den niedern Richter zurückzuschicken und den Appellant in die Kosten zu verurtheilen (c. 5 in VI 2, 15). Auch wird, wenn in derselben Sache bereits drei gleichlautende Sentenzen erfolgt sind, eine weitere Appellation als unbegründet und unstatthaft angesehen (c. 65, X 2, 28). Ebenso ist die Appellation nicht gestattet in causis correctionum, außer es würde das Maß und die Form der Strafe überschritten (c. 13, X 1, 31; c. 8, 26, X 2, 28). Die ausführliche Aufzählung dieser Ausnahmefälle f. in der Constitutio Benedicti XIV. Ad militantis a. 1742 (Contin. Bull. Rom. I, Prati 1845, 164 sqq.). — Die Ordnung, nach welcher die Appellation zu geschehen hat, ist der sog. Instanzenzug, d. h. es muß von dem niedern Gerichte an das nächst höhere, ohne Ueberspringung einer Mittelstufe (gradatim) appellirt werden (c. 66, X 2, 28). Falls jemand irrtümlicherweise per saltum an einen höhern oder an einen in concreto nicht zuständigen höhern Richter appellirt, so geht die Appellation zwar nicht verloren, muß aber an den competenten Richter abgegeben werden; wohl aber geht sie verloren bei einer appellatio a majori ad minorem, weil dieß gegen den Begriff der Appellation verstößt (vgl. Trid. Sess. XXIV, c. 20 De ref.). — 1. Was die Geschichte des Appellationsrechtes betrifft, so kamen in den ersten Jahrhunderten, da die Christen ihre Streitigkeiten meist vor den Bischof als den gemeinsamen Vater und Richter brachten, und dieser dieselben mehr in schiedsrichterlicher Weise als nach dem strengen und starren Buchstaben des Gesetzes entschied, Appellationen von seinen Entscheidungen nicht leicht vor. Was ein Bischof über einen seiner Untergebenen aussprach und anordnete, mußte auch von seinen Nachbischöfen beobachtet und respectirt werden. So durfte z. B. ein von seinem Bischof Excommunicirter auch von den übrigen Bischöfen einer Provinz nicht in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Doch gestattete schon das Concil von Nicäa, daß, wenn sich ein Cleriker oder Laie durch eine solche Sentenz seines Bischofs beschwert glaube, er berechtigt sein soll, auf eine Prüfung dieser Sentenz durch das Provinzialconcil anzutragen. Zu dem Ende sollte jährlich zweimal, in der Quadragesima und im Herbst, eine solche Synode gehalten werden, ut, cum omnes Provinciae episcopi in eundem locum communiter conveniant, ejusmodi quaestiones examinentur etc. (Nicäen. can. 5). In dieser examinatio läßt sich wenigstens eine Art Appellation erkennen (vgl. van Espen, Juris Ecol. Univ. P. III, tit. 10, c. 1 [Ed. Colon. 1777, II,